

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)329(2)**  
gel VB zur öffentl. Anh. am  
03.05.2021 - Krebsregisterdaten  
28.04.2021

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten (BT-Drucksache 19/28185)**

#### **Verwaltungsseitige Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) Berlin, 27. April 2021**

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten verfolgt das Ziel, durch die bundesweite Zusammenführung der klinischen und epidemiologischen Daten der Krebsregister der Länder Krankheitsprozesse besser zu verstehen, die Versorgung von Tumorpatientinnen und Tumorpatienten zu verbessern und die Forschung in der Onkologie signifikant zu stärken.

Dieses Ziel begrüßt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung als Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ausdrücklich, da die Zusammenführung von Krebsregisterdaten sich direkt wie indirekt positiv auf die Qualitätssicherung wie auch die Optimierung der Krebstherapie auswirken wird.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist als selbstständiger Sozialversicherungszweig mit eigenen Rechtsgrundlagen im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) verankert, gleichwohl bestehen viele Schnittmengen mit dem SGB V. Zum gesetzlichen Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherung gehören die Verhütung wie auch die Behandlung von Berufskrankheiten (§ 1 SGB VII). Dabei nehmen insbesondere beruflich bedingte Krebserkrankungen an Bedeutung zu.

Die Möglichkeit der Datenübermittlung und Datenbereitstellung zu Forschungszwecken, wie im Gesetzesentwurf angegeben, wird ausdrücklich begrüßt. Dies ermöglicht es der DGUV und ihren wissenschaftlichen Instituten in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages nach dem SGB VII entsprechende Forschungsvorhaben durchzuführen, die auch den Aspekt der beruflichen Einwirkungen berücksichtigen. Erkenntnisse aus diesen Vorhaben können einerseits für Versicherungsfälle nach § 9 Abs. 1 SGB VII zu den bereits in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) verankerten Entitäten relevant sein. Andererseits können entsprechende Daten aber auch dazu beitragen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu generieren, die im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung für die Aufnahme neuer Berufskrankheiten in die Anlage 1 zur BKV benötigt werden.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Ergänzung im Hinblick auf die geplante Zusammensetzung des Beirats des Zentrums für Krebsregisterdaten für wünschenswert wie auch sachgerecht:

#### Artikel 1 – Änderung des Bundeskrebsregisterdatengesetzes

Zu Nr. 2: **§ 3 Beirat, Abs. 3:**

Mit dem neuen § 3 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes wird ein Beirat zur Unterstützung des beim Robert-Koch-Institut angesiedelten Zentrums für Krebsregisterdaten eingerichtet. Absatz 3 regelt dessen Zusammensetzung. Hier erlauben wir uns den Vorschlag, auch den Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung in dieses Gremium einzubeziehen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Zahlen beruflich bedingter Tumore könnte durch eine entsprechende Beteiligung der DGUV sichergestellt werden, dass auch der Aspekt der beruflichen Einwirkungen bei der Tumorentstehung in Überlegungen zur Erhebung und Auswertung von Krebsregisterdaten mit einfließt.

Unabhängig von der Besetzung des Beirats bietet es sich an, den in § 4 Bundeskrebsregisterdatensatz vorgesehenen „Wissenschaftlichen Ausschuss“ beim Zentrum für Krebsregisterdaten, der durch das Bundesministerium für Gesundheit berufen wird, auch mit einer Vertretung der Forschungsinstitute der DGUV zu besetzen, um hier entsprechende Fachexpertise zu Fragen beruflich bedingter Krebserkrankungen einbringen zu können.